



Hinweise für die Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Bei Beantragung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Betriebskonzept umschreibt die wesentlichen Merkmale des Betriebes, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen der Prostituierten.

Vorbehaltlich des Einzelfalls benötigt die zuständige Behörde zur Prüfung eines Betriebskonzeptes insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

I. Allgemeine Informationen

- Name und Anschrift des Betriebes, Betreiber/in
- Verantwortliche/r während der Öffnungszeiten sowie Erreichbarkeit
- Angaben zur Betriebsart (Laufhaus, Bordell, Sauna-Club...)
- Öffnungszeiten

II. Beschäftigte und Kunden

- Anzahl der im Betrieb tätigen Prostituierten, Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb tätigen Prostituierten sowie durchschnittliche Anwesenheitsdauer
- Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden sowie durchschnittliche Aufenthaltsdauer
- Sonstige Mitarbeiter/innen im Betrieb (Thekenpersonal, Hauswirtschaftler/in, Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte), Art der Beschäftigungsverhältnisse (selbstständig, angestellt, Beschäftigung durch Fremdundunternehmen)
- Im Einzelfall ggf. hilfreich – Beschreibung besonderer Aufgaben der Mitarbeiter / innen (Leitung, Beaufsichtigung, usw.)

III. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

- Anzahl und Ausstattung Räume für sexuelle Dienstleistungen
- Beschreibung der Vorkehrungen, eine Einsehbarkeit der für die sexuellen Dienstleistung genutzten Räume von außen zu verhindern
- Beschreibung zum Notrufsystem (z.B. Ablauf bei Alarmierung) der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume
- Beschreibung der Vorrichtungen zur Gewährleistung einer jederzeitigen Öffnung der für sexuellen Dienstleistungen genutzten Räume von innen
- Anzahl Toilettenanlagen und Sanitäranlagen für Prostituierte, sonstige Mitarbeiter/innen, Kunden
- Anzahl und Ausstattung der Sozialräume (Aufenthalts- und Pausenräume)
- Beschreibung der individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände von Prostituierten und Beschäftigten
- Beschreibung etwaiger Schlaf- und/oder Wohnräume im Betrieb, Modalitäten der Vermietung solcher Räume an Prostituierte



III. Betriebsabläufe, Hinweis- und Aufklärungspflichten

- Beschreibung der typischen Betriebsabläufe (Anbahnung, Weisungsunabhängigkeit der Prostituierten in Bezug auf die angebotenen sexuellen Dienstleistungen, Abwicklung von Zahlungen)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution durch Opfer von Menschenhandel
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen, insbesondere die Einhaltung der Kondompflicht und Bereitstellung von Kondomen
- Beschreibung sonstige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten und Dritten, Bereitstellung von Gleitmittel und Hygieneartikeln, Ermöglichung von Beratungsmaßnahmen durch Behörden oder beauftragte Personen

IV. Pflichten zur gesundheitlichen Beratung, Schutz von Minderjährigen

- Ermöglichung der gesundheitlichen Beratung und des Aufsuchens von Untersuchungs- und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten
- Inhalt ggf. bereits existierender Hygienepläne
- Beschreibung von Einlasskontrollen, Maßnahmen zur Verhinderung des Aufenthalts Minderjähriger im Betrieb
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution Minderjähriger
- Beschreibung der Maßnahmen zum besonderen Schutz von Prostituierten unter 21 Jahren

V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- Beschreibung der Umsetzung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Angaben aus Anmelde-/Aliasbescheinigungen, einzelne Tätigkeitstage der Prostituierten, Dokumentation der Zahlungen an/von Prostituierten)
- Art und Ort der Aufbewahrung aufzuzeichnender Daten im Betrieb, Gewährleistung der Löschung personenbezogener Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen

VI. Sonstiges

- Beschreibung einer ggf. vorhandenen Videoüberwachung des Eingangsbereichs und/oder im Betrieb, Aufbewahrungsdauer etwaiger Aufzeichnungen
- Beschreibung von Werbemaßnahmen, ggf. genutzte Internetplattformen, Verantwortlichkeiten für Inhalte
- Angaben zum Alkoholausschank im Betrieb, Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis

Die Angaben sind klar, strukturiert, deutlich und verständlich darzulegen.
Auf Nachfrage erhalten Sie bei der zuständigen Behörde einen Vordruck.

VII. Umfang der Hinweise

Die vorliegende „Checkliste“ dient der allgemeinen Information und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt ausschließlich der die Erlaubnis erteilenden Behörde die zur Beurteilung des Betriebskonzeptes wesentlichen Informationen einzufordern und deren Vollständigkeit sowie Glaubwürdigkeit zu beurteilen.